

Mullo U

13. Bauanfrage zur Bebauung des Grundstückes Flurstück Nr. 838/3, Espachstr. 18, Überlingen §§ 30/31 BauGB
14. Bauantrag zur Anbringung einer Werbeanlage am Gebäude Pfarrhofstr. 3, Überlingen § 34 BauGB
15. Bauantrag zur Aufstockung und Erweiterung des Westflügels um ein Vollgeschoss auf Flurstück Nr. 3292/14, Obere St. Leonhard Str. 71, Überlingen § 35 BauGB
16. Bauantrag zum Anbau eines Treppenhauses - Änderungspläne - auf Flurstück Nr. 15, Zum Haslen 6, Überlingen-Hödingen §34 BauGB
17. Bauanfrage zur Erstellung eines Doppelhauses auf Flurstück Nr. 57/1 und 57/2, Brunnenstr., Überlingen-Hödingen §§ 34/22 BauGB
18. Bauantrag zur Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf Flurstück Nr. 171/8, Zur Grundel, Überlingen-Nußdorf §§ 30/31 BauGB
19. Bauantrag zur Erstellung eines Einfamilienwohnhauses auf Flurstück Nr. 171/14, Zur Grundel, Überlingen-Nußdorf §§ 30/31 BauGB

Ohne Einvernehmen

20. Bauantrag zum Neubau eines Bank-Bürogebäudes – Änderungspläne – auf Flurstück Nr. 840, Lippertsreuter Str. 4, Überlingen § 30 BauGB
21. Bauantrag zum Abbruch des Gebäudes auf Flurstück Nr. 2470/4, Wilhelm-Beck-Str. 19, Überlingen § 30 BauGB
22. Bauantrag zur Erstellung eines Gartenhauses auf Flurstück Nr. 2679/17, Johann-Kraus-Str. 4a, Überlingen § 30 BauGB
23. Bauantrag zum Anbau an den vorhandenen Therapieraum im UG auf Flurstück Nr. 2751, Obere St.-Leonhard-Str. 55, Überlingen § 30 BauGB
24. Bauantrag zum Neubau eines Clubhauses auf Flurstück Nr. 82, Zur Forelle, Überlingen-Nußdorf § 30 BauGB
25. Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf Flurstück Nr. 208/5, Birnauer Gäßle 11, Überlingen-Deisendorf § 30 BauGB

Anfragen/Berichte

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Breitlestraße“, Überlingen

Der Bebauungsplan „Breitlestraße“ wurde vom Gemeinderat am 10.09.2003 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf dieser Bebauungsplan nicht der Genehmigung durch das Regierungspräsidium, da dieser aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Der Bebauungsplan ist im Baurechtsamt, Bahnhofstraße 4, Zimmer 204 während der Öffnungszeiten für jedermann einsehbar. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Breitlestraße“ ist aus der abgedruckten Lageplanskizze ersichtlich.

Gemäß § 215 BauGB wird eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – bei Mängeln in der Abwägung innerhalb

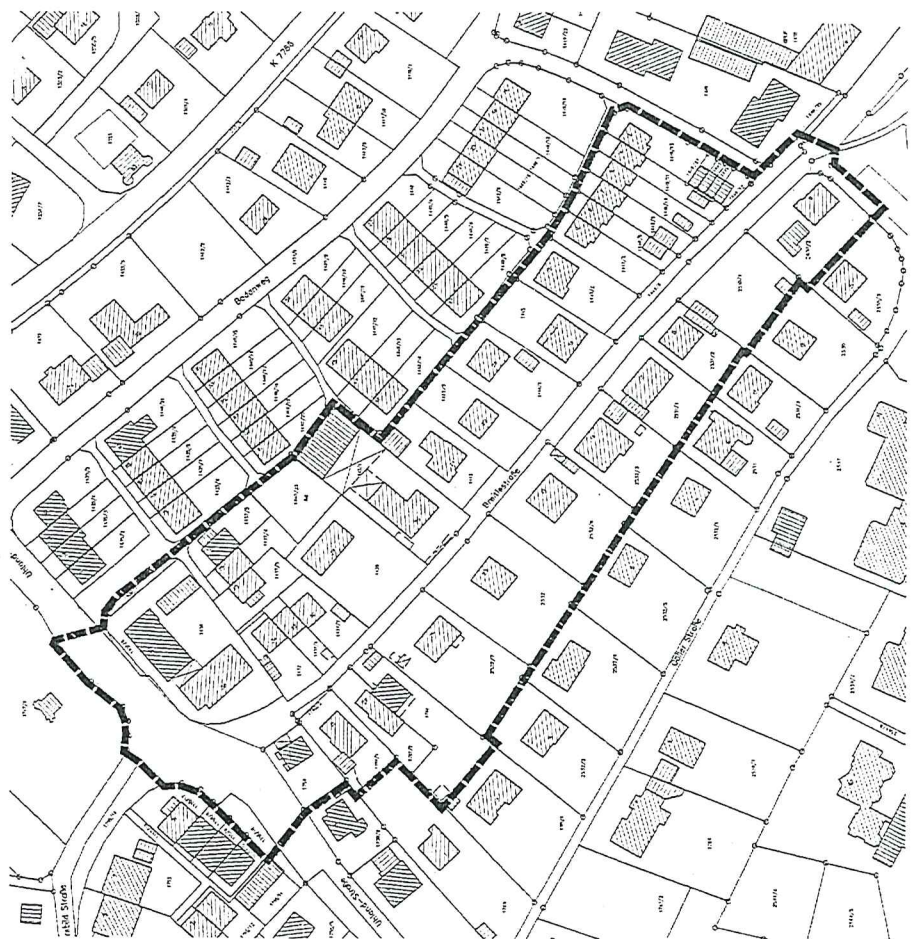
von sieben Jahren – seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über Entschädigungspflichten und die Fälligkeit und Erlöschens etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

*Horst Ruhland
Baurechtsamt*

Bebauungsplan „Breitlestraße“



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL: OBERBÜRGERMEISTER VOLKMAR WEBER

